



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit

Erläuternder Bericht zur Verordnung über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht

26. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
3.1	Art. 1 Art des Pauschalbetrags	3
3.2	Art. 2 Höhe des Pauschalbetrags.....	4
3.3	Art. 3 Berichterstattung und Ausrichtung des Pauschalbetrags.....	5
3.4	Art. 4 Art und Umfang der Kontrollen	5
3.5	Art. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den zur Kontrolle eingesetzten Behörden und anderen Behörden	6
3.6	Art. 6 Untersuchungskompetenzen der zur Kontrolle eingesetzten Behörden und Mitwirkung der meldepflichtigen Arbeitgeber.....	7
3.7	Art. 7 Änderung eines anderen Erlasses.....	7
3.8	Art. 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer	7
4	Auswirkungen	7
4.1	Auswirkungen auf den Bund	7
4.2	Auswirkungen auf die Kantone	8
4.3	Auswirkungen auf die Unternehmen	8
4.4	Auswirkungen auf weitere Bereiche	8

1 Ausgangslage

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a der Bundesverfassung (BV) verabschiedet. Es hat die Stellenmeldepflicht im Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 21a AIG, SR 142.20) festgehalten und eine Strafnorm bei Verletzung der Pflichten bei der Stellenmeldung (Art. 117a AIG) beschlossen.

Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat die Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) revidiert und die in Artikel 21a AIG umschriebenen Massnahmen konkretisiert (Art. 53a bis 53e AVV, Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Mai 2018, AS 2018 2285).

Mit Inkrafttreten dieser Änderungen per 1. Juli 2018 wurde der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung von Artikel 121a BV formell abgeschlossen.

Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Sie sind verfassungsmässig verpflichtet, eine angemessene und wirksame Kontrolle sicherzustellen und diese auch zu finanzieren. Angesichts der gesamtschweizerischen Bedeutung einer konsequenten Anwendung der Stellenmeldepflicht beteiligt sich der Bund an den Kontrollkosten der Kantone.

Mit dem Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG, BBI 2019 6599) vom 27. September 2019 wurde die gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Beteiligung des Bundes geschaffen. Dabei haben die eidgenössischen Räte entgegen dem ursprünglichen Botschaftsentwurf eine Befristung des Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 2023 beschlossen. Danach entfällt die gesetzliche Grundlage für die Subventionen. Das BKSG wurde am 8. Oktober 2019 publiziert. Gegen das Gesetz ist während der Referendumsfrist vom 9. Oktober 2019 bis am 16. Januar 2020 kein Referendum ergriffen worden.

Die vorliegende Verordnung über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSV) enthält die nötigen Ausführungsbestimmungen zum BKSG. Sie legt insbesondere die Höhe des vom Bund an die Kantone ausgerichteten Pauschalbetrags pro durchgeführter Kontrolle fest.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Verordnung zum BKSG regelt folgende Bereiche:

1. die Art des Pauschalbetrags;
2. die Höhe des Pauschalbetrags;
3. die Berichterstattung und die Ausrichtung des Pauschalbetrags;
4. die Art und den Umfang der Kontrollen;
5. die Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen den zur Kontrolle eingesetzten Behörden und anderen Behörden;
6. die Untersuchungskompetenz der zur Kontrolle eingesetzten Behörden und die Mitwirkungspflicht der meldepflichtigen Arbeitgeber;
7. die Änderung eines anderen Erlasses;
8. das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

3.1 Art. 1 Art des Pauschalbetrags

Gemäss Artikel 2 BKSG beteiligt sich der Bund mit pauschalisierten Beiträgen an den Kontrollkosten der Kantone.

Die Bestimmung der Art des Pauschalbetrags stützt sich auf die Erfahrungen der Kantone ab. Die Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) weisen im *Bericht über erste Erfahrungen der Kantone bei der Kontrolle der Stellenmeldepflicht* vom 28. März 2019 aus, dass in den ersten 9 Monaten grossmehrheitlich Bildschirmkontrollen durchgeführt worden sind. Dabei wurden Stelleninserate in Online-Stellenplattformen mit den Stellenmeldungen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) abgeglichen.

Stellenbesetzungen im verdeckten Arbeitsmarkt (Stellen, die ohne Veröffentlichungen besetzt werden) können mit Bildschirmkontrollen nicht überprüft werden. Dies macht ergänzend zu Bildschirmkontrollen auch Kontrollen vor Ort notwendig, bei denen mit einem deutlich höheren Aufwand am Arbeitsort überprüft wird, ob bei Stellenbesetzungen in meldepflichtigen Berufsarten die Bestimmungen nach Artikel 21a AIG eingehalten wurden.

Im Mai 2019 wurden die Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) vom SECO zu einem ersten Verordnungsentwurf konsultiert. In Ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2019 forderten sie eine Differenzierung der Beiträge für Bildschirmkontrollen und für Kontrollen vor Ort. Diese Differenzierung sei notwendig, da sich die Kosten für die zwei Kontrollarten erheblich unterscheiden. Die VDK und der VSAA informierten im Bericht zudem, dass eine Mehrheit der Kantone vorsieht, Behörden der Arbeitsmarktaufsicht einzusetzen, um Kontrollen vor Ort effizient durchführen zu können.

Die Forderung der Kantone für eine Unterscheidung der Pauschalen nach Art der Kontrolle wurde berücksichtigt. Artikel 1 BKSv hält fest, dass je nach Art der durchgeführten Kontrolle für Bildschirmkontrollen und für Kontrollen vor Ort unterschiedliche Pauschalbeträge ausgerichtet werden sollen. Kontrollen vor Ort können entweder im Rahmen von bestehenden vom Bund unterstützten Kontrolltätigkeiten (Arbeitsmarktaufsicht: Flankierende Massnahmen und Schwarzarbeitsgesetz) oder separat durchgeführt werden.

Die folgenden Ausdrücke im Zusammenhang mit einem Pauschalbetrag bedeuten:

- Bildschirmkontrollen: Kontrollen, die mittels Abgleich verschiedener Datensätze erfolgen, ohne dass die zur Kontrolle eingesetzten Behörden sich an einen Arbeitsort begeben;
- Kontrollen vor Ort: bei Kontrollen vor Ort wird am Arbeitsplatz überprüft, ob bei neu angestellten Personen in meldepflichtigen Berufsarten die Bestimmungen der Stellenmeldepflicht eingehalten wurden.

3.2 Art. 2 Höhe des Pauschalbetrags

Artikel 2 Absatz 2 BKSG bestimmt, dass der Pauschalbetrag 50 Prozent der Bruttolohnkosten inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen abdeckt. Dabei soll die Pauschale so bemessen werden, dass sie die Hälfte der Lohnkosten deckt, die bei einer effizienten Kontrolltätigkeit anfallen. Weitere durch die Kontrollen verursachte Kosten – wie z. B. Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten – werden vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst und können daher bei der Bestimmung der Höhe des Pauschalbetrags nicht berücksichtigt werden. Im Artikel 2 Absatz 3 BKSG wird die Bestimmung der effektiven Höhe des Pauschalbetrags an den Bundesrat delegiert.

In der Botschaft zum BKSG (BBI 2019 2711, 2716) wurden die durchschnittlichen Kosten auf 200 Franken pro Kontrolle geschätzt, was einer Pauschale des Bundes von 100 Franken pro Kontrolle entspricht.

Aufgrund erster Erfahrungen mit Bildschirmkontrollen und basierend auf Erfahrungen für Kontrollen vor Ort in anderen Rechtsgebieten haben VDK und VSAA detailliertere Schätzungen zur Höhe der Kontrollkosten vorgelegt. Sie veranschlagten die durchschnittlichen Bruttolohnkosten (inklusive Arbeitgeberbeitrag an die Sozialversicherungen) für eine Bildschirmkontrolle auf 60 Franken und für eine Kontrolle vor Ort auf 220 Franken:

- Bildschirmkontrollen benötigen einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 45 Minuten; wird kein Verstoss festgestellt, liegt der Kontrollaufwand bei rund 20-30 Minuten; wird ein Verstoss festgestellt, liegt der Kontrollaufwand inklusive Vor- und Nachbearbeitung bei 140-150 Minuten.
- Für Kontrollen vor Ort rechnen die Kantone mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 190-200 Minuten. Dieser beinhaltet die Vorbereitung und Organisation der Kontrollen (inklusive Terminkoordination, etc.), die Kontrolle vor Ort (inklusive Sichtung der Unterlagen, Besprechung, Beratung vor Ort) sowie die Nachbearbeitung im Büro. Die Kantone veranschlagen einen durchschnittlichen Aufwand von 180 Minuten für Kontrollen vor Ort ohne Verstoss und 240 Minuten für Kontrollen vor Ort mit Verstoss.

Zur Nachbearbeitung zählt sowohl bei Kontrollen vor Ort als auch bei Bildschirmkontrollen die Dokumentation der Kontrolle inklusive der Berichterstattung an das SECO. Berücksichtigt wurde auch die Reisezeit, die je nach geografischen und topografischen Verhältnissen in den Kantonen sehr unterschiedlich ins Gewicht fällt.

Diese Kostenschätzungen scheinen plausibel. Aus den von 60 Franken für eine Bildschirmkontrolle und 220 Franken für eine Kontrolle vor Ort leiten sich für den Bund Pauschalbeträge von 30 und 110 Franken ab. Entsprechend sollen in Artikel 2 BKSV die Höhe des Pauschalbetrags in Buchstabe a für Bildschirmkontrollen auf 30 Franken und in Buchstabe b für Kontrollen vor Ort auf 110 Franken festgelegt werden.

3.3 Art. 3 Berichterstattung und Ausrichtung des Pauschalbetrags

Absatz 1 präzisiert die Frist, bis wann die von den Kantonen zur Kontrolle eingesetzten Behörden dem SECO gemäss Artikel 3 Absatz 2 BKSG jährlich über ihre Kontrolltätigkeit Bericht zu erstatten haben. Dabei müssen sie diesen spätestens bis Ende März des Folgejahrs (bspw. im März 2021 für das Jahr 2020) einreichen.

Absatz 2 bestimmt den Inhalt der Jahresberichte. Die zur Kontrolle eingesetzten Behörden erteilen dem SECO damit Auskunft über die Anzahl der pro Kontrollart durchgeführten Kontrollen, die Namen der für die Kontrollen eingesetzten Mitarbeitenden sowie den dafür eingesetzten Personalaufwand in Vollzeitstellen. Mit der Nennung der Namen der Mitarbeitenden und dem Personalaufwand kann die Höhe des Pauschalbetrags überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, damit die gesetzliche Vorgabe eingehalten wird, wonach rund die Hälfte der Kosten bei einem effizienten Kontrollverfahren durch Bundesbeiträge gedeckt sein sollen. Gleichzeitig soll damit verhindert werden, dass der Bund Lohnkosten im Rahmen der verschiedenen von ihm unterstützten Kontrolltätigkeiten mehrfach mit Beiträgen unterstützt.

In Absatz 3 wird die Vergabe von Bundesgeldern laut den geltenden Finanzierungsregeln gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz SuG, SR 616.1, Art. 10 und 16 ff.) sichergestellt. Neben den grundsätzlichen Vorgaben der Nachvollziehbarkeit ist auch die rechtzeitige und vollständige Berichterstattung Teil der Voraussetzungen.

Absatz 4 bestimmt, dass der Pauschalbetrag dem Kanton überwiesen wird. Die Einreichung des vollständigen Berichts gilt als Antrag des Kantons für den Bundesbeitrag, der vom SECO erstmals im Jahr 2021 an die Kantone ausbezahlt wird. Der Beitrag ist befristet: die gesetzliche Grundlage gilt nur bis zum 31. Dezember 2023, danach können die Kosten der Kontrollen in den Kantonen nicht mehr mitfinanziert werden; die letzte Auszahlung soll 2024 für die 2023 angefallenen Kontrollen ausgerichtet werden.

3.4 Art. 4 Art und Umfang der Kontrollen

Mit Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a BKSG wird dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, Art und Umfang der Kontrollen zu bestimmen.

Die Kontrolltätigkeiten sollen nach Artikel 2 Absatz 2 BKSG effizient durchgeführt werden. Die Kantone haben gemäss Artikel 3 Absatz 1 BKSG auch für eine angemessene Kontrolle

zu sorgen. Angemessen und effizient sind Kontrollen, wenn sie wirksam, verhältnismässig und risikobasiert sind. Wirksamkeit und Effizienz sind Aspekte der Verhältnismässigkeit. Absatz 1 bestimmt, dass bei der Kontrolltätigkeit das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden soll.

Absatz 2 legt fest, dass die Kantone aufgrund ihrer lokalen Kenntnisse des Arbeitsmarktes eine Risikoeinschätzung durchführen, um die Art und den Umfang der Stichprobenkontrollen zu bestimmen. Mit Blick auf die administrative Belastung von Unternehmen und der öffentlichen Hand stehen Bildschirmkontrollen im Vordergrund. Ausschliesslich wenn diese nicht genügen, sollen auch Kontrollen vor Ort zum Einsatz kommen, wobei diese, wenn möglich im Rahmen bestehender Kontrolltätigkeiten erfolgen sollten.

3.5 Art. 5 Zusammenarbeit und Datenaustausch zwischen den zur Kontrolle eingesetzten Behörden und anderen Behörden

Das BKSG erteilt in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dem Bundesrat die Möglichkeit, Ausführungsbestimmungen zur Zusammenarbeit und zum Datenaustausch zwischen den zur Kontrolle eingesetzten Behörden und anderen Behörden auf Verordnungsstufe zu regeln. In Artikel 5 Absatz 1 macht der Bundesrat von dieser Delegation Gebrauch und hält den Grundsatz fest, dass die zur Kontrolle eingesetzten Behörden bei Bedarf mit den kantonalen Arbeitsmarktbehörden und den kantonalen Migrationsbehörden zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll die Effizienz der Kontrollen verbessern.

Eine Zusammenarbeit mit den genannten Behörden ist nur möglich, wenn die involvierten Behörden die zur Kontrolle benötigten Informationen austauschen können. Daher wurde der Bundesrat mittels Delegationsnorm auch bezüglich Datenaustausch ermächtigt, eine Grundlage zu schaffen. In Absatz 2 wird präzisiert, dass für die Kontrolltätigkeit benötigte Informationen und Unterlagen über Arbeitgeber, die meldepflichtige Stellen gemeldet haben und Stellensuchende, die meldepflichtige Stellen angetreten haben, ausgetauscht werden können.

Absatz 3 regelt, dass die zur Kontrolle eingesetzten Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels Abrufverfahren Zugriff auf das Informationssystem der öffentlichen Arbeitsvermittlung haben. Dieser Zugriff wurde durch Artikel 4 BKSG mittels Fremdänderung im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) ermöglicht und wird in Artikel 7 BKSV mittels Fremdänderung der Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung, SR 823.114) präzisiert.

Die mit Artikel 4 BKSG vorgenommenen Änderungen anderer Erlasse betrifft auch das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA, SR 142.51). Die Fremdänderung sieht vor, dass das Staatssekretariat für Migration (SEM) den zur Kontrolle eingesetzten Behörden einen Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten des zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) gewährt. In der BKSV wird vorerst mangels Notwendigkeit von weiteren Präzisierungen abgesehen. Sollte sich der Zugriff auf das ZEMIS als nötig erweisen, würde dieser mit der entsprechenden Konkretisierung der benötigten Daten zu einem späteren Zeitpunkt in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) geregelt.

Die eingesetzten Behörden müssen bei den Kontrolltätigkeiten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Es können ausschliesslich Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) bearbeitet werden. Besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c DSG dürfen weder von den Arbeitgebern verlangt noch im AVAM abgerufen werden. Die Bearbeitung der Personendaten zur Erstattung von Strafanzeigen durch die eingesetzten Behörden müssen in den entsprechenden kantonalen Gesetzgebungen geregelt werden.

3.6 Art. 6 Untersuchungskompetenzen der zur Kontrolle eingesetzten Behörden und Mitwirkung der meldepflichtigen Arbeitgeber

Mit Artikel 6 wird die Delegationsnorm von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c BKSG umgesetzt. Damit werden die Untersuchungskompetenzen der Kontrollbehörden gegenüber den Arbeitgebern sowie deren Mitwirkungspflicht geregelt. Eine Regelung auf Bundesebene wurde auf Begehren der Kantone aufgenommen und erfüllt den Bedarf nach schweizweit einheitlichen Bestimmungen zu den Untersuchungskompetenzen der zur Kontrolle eingesetzten Behörden. Dazu gehören das Betreten der Betriebsstätten, das Verlangen von erforderlichen Auskünften von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden sowie die Möglichkeit, alle erforderlichen Unterlagen zu konsultieren.

Die Arbeitgeber sind im Gegenzug verpflichtet, den Kontrollbehörden den Zutritt zum Betrieb zu gewähren, sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

3.7 Art. 7 Änderung eines anderen Erlasses

Dieser Artikel bestimmt die Fremdänderung in der AVAM-Verordnung. Die Änderung sieht vor, dass die von den Kantonen eingesetzten Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels Abrufverfahren auf das Informationssystem zugreifen können. Im Anhang der AVAM-Verordnung werden die Daten festgelegt, auf die zugegriffen werden kann.

3.8 Art. 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung, was dem Inkrafttreten des BKSG entspricht. Mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 soll einerseits die Möglichkeit geschaffen werden, Bundesbeiträge für Kontrolltätigkeiten auszurichten, die ab anfangs 2020 stattfinden. Andererseits sollen die für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten notwendigen gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene ebenfalls bereits ab anfangs 2020 in Kraft sein.

Weil das BKSG bis am 31. Dezember 2023 befristet ist, bestimmt dieser Artikel, dass auch die Verordnung nur bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft ist und danach hinfällig wird. Damit erhalten die Kantone für 2023 durchgeführte Kontrollen letztmals Subventionen. Diese werden gemäss vorgesehenem Mechanismus 2024 ausgezahlt.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Im ersten Jahr der Stellenmeldepflicht (1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019) wurden rund 200 000 meldepflichtige Stellen gemeldet. Diese Zahl ist das Resultat der Meldepflicht in Berufsarten nach der Schweizerischen Berufsnomenklatur (SBN 2000) mit einer gesamtschweizerischen Arbeitslosenquote von mindestens 8 Prozent gemittelt über den Zeitraum von April 2017 bis und mit März 2018.

Für die Meldepflicht ab dem 1. Januar 2020 hat das WBF (SECO) eine neue Liste von meldepflichtigen Berufsarten nach der neuen Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 erstellt. Diese Liste beinhaltet Berufsarten mit gesamtschweizerischen Arbeitslosenquoten von mindestens 5 Prozent gemittelt über den Zeitraum von Oktober 2018 bis und mit September 2019.

Die Arbeitslosigkeit ist zwischen den zwei Zeiträumen gesunken (Arbeitslosenquote 2017 = 3,1 Prozent; 2018 = 2,5 Prozent). Damit dürfte die Anzahl der meldepflichtigen Stellen bei einem Schwellenwert der Arbeitslosenquote von 5 Prozent im Jahr 2020 gesamtschweizerisch auf etwa die gleiche Grössenordnung von 150 000 bis 200 000 zu liegen kommen.

Die Kantone nehmen die Kontrollpflicht seit Inkrafttreten wahr und haben dafür laut einer Umfrage des SECO im ersten Jahr der Umsetzung der Stellenmeldepflicht (Juli 2018 bis Juni 2019) einen Personalaufwand von gesamtschweizerisch 9 Vollzeitäquivalente beziehungsweise rund 1,2 Millionen Franken eingesetzt. Die Kantone haben in ihrem Erfahrungsbericht über die ersten 9 Monate dargelegt, dass sie bisher hauptsächlich Bildschirmkontrollen durchgeführt haben. Bei durchschnittlichen Kosten für Bildschirmkontrollen von 60 Franken entspricht dies rund 20 000 Kontrollen – das ist auch in etwa die Anzahl Kontrollen, die im Bereich der flankierenden Massnahmen durchgeführt wird. Geht man davon aus, dass künftig die Anzahl Kontrollen ungefähr gleichbleibt, aber neu rund 10 Prozent der Kontrollen vor Ort stattfinden (risikobasierte Stichproben), dann ergeben sich Kontrollkosten von rund 1,5 Millionen Franken. Basierend auf dieser konservativen Abschätzung sollten die Mehrkosten für den Bund 800 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen. Diese Schätzungen sind indes mit erheblicher Unsicherheit behaftet und hängen linear von der Anzahl, der Art der Kontrollen und der Stichprobengrösse ab, die von den Kantonen bestimmt wird.

Auf Stufe Bund sind keine zusätzlichen personellen Ressourcen erforderlich.

4.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die vorliegende Verordnung führt zu einer Entlastung der Kantone im Umfang der vom Bund je Kontrolle gewährten Pauschale. Gleichzeitig dürften die Kontrollkosten insgesamt ansteigen, da neu auch Kontrollen vor Ort durchgeführt werden sollen. Gemäss Schätzungen in Ziffer 4.1 dürfte der Kontrollaufwand insgesamt bei rund 1,5 Millionen Franken liegen; davon entfallen rund 750 000 Franken auf die Kantone. Diese Schätzungen sind indes mit erheblicher Unsicherheit behaftet und hängen linear von der Anzahl, der Art der Kontrollen und der Stichprobengrösse ab.

4.3 Auswirkungen auf die Unternehmen

Die betroffenen Arbeitgeber haben durch die Kontrollen einen zusätzlichen Aufwand, sofern sie im Rahmen der Mitwirkungspflicht den Kontrollbehörden den Zutritt zum Betrieb gewähren, sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen herausgeben müssen. Dieser Aufwand hängt linear von der Anzahl und von der Art der Kontrollen ab. Er kann reduziert werden, wenn die Kontrollen vor Ort im Rahmen bestehender Kontrollverfahren (Schwarzarbeit, flankierende Massnahmen) durchgeführt werden. Anzahl und Art der Kontrollen sind noch nicht bekannt und werden Teil sein der jährlichen Berichterstattung der Kantone an das SECO, erstmalig im Frühjahr 2021.

4.4 Auswirkungen auf weitere Bereiche

Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, auf die Gesellschaft oder auf die Umwelt, da nur die Aufteilung der Kosten zwischen dem Bund und den Kantonen geregelt wird.